Amt für Schule, 09.11.2021, 2341
400.11

Stadt Bielefeld
Amt für Schule

Mitteilung an die Mitglieder

des Schul- und Sportausschusses für die Sitzung am 16.11.2021 – öffentlich

Thema:

Verwendung der Schulbudgets

Anfrage (mündlich) des Schul- und Sportausschusses vom 26.10.2021

In der Sitzung des Schul- und Sportausschusses ist zur Mitteilung der Verwaltung wg. der nicht verausgabten Schulbudgets von der Fraktion Bündnis 90/Die Günen, Frau Brockerhoff, folgende Frage gestellt worden:
Gibt es Hürden für die Verausgabung der Schulbudgets?

Information der Verwaltung:

Die Schulen haben Bedarfe mindestens in der Höhe der bereitgestellten Schulbudgets.
Sinn und Zweck der Schulbudgets ist es, dass jährliche Ansparungen vorgenommen werden können, um auch größere Ausstattungsbedarfe wie Möblierung finanzieren zu können.
Die Schulbudgets stehen den Schulen u.a. für folgende Zwecke zur Verfügung:

- Sachmittel, die im oder zur Vorbereitung auf den Unterricht benutzt oder verbraucht werden einschließlich Reparatur/Instandsetzung (z.B. Lern-, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Software, Bild- und Tonträger, Chemikalien, Bücher, Zeitschriften, Papier, Kopierkosten, Sportmaterialien, Musikinstrumente, Aquarien, Terrarien, Kleinwerkzeuge, Elektrokleingeräte)
- Sachmittel für allgemeine Verwaltungszwecke (z.B. Büromöbel/Büromaschinen, Bürobedarf für das Schulbüro, Portokosten, Vordrucke und Drucksachen, Verbandsmaterial, Kosten für Zentrale Leistungen, Kleinmaterial für Wartungs- und Reparaturarbeiten am beweglichen Vermögen)
- Schulveranstaltungen und Schulwettkämpfe (z.B. Bus- und Transportkosten für Ausflüge, Klassenfahrten, Stadtrundfahrten, Eintrittsgelder, Honorarkosten, Sachkosten für Projekte, Schulfeste, soweit nicht im Einzelfall von den Eltern zu tragen)
- Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände (z.B. Möbel/Mobiliar, Schulwandtafeln und Projektionsflächen, Sonnenschutz, Gardinen, Verdunkelungen, Kartenständer, Garderoben, Entsorgung von altem Inventar)
- Unterhaltung und Betrieb der Fernmeldeanlagen
- Verbrauchsmittel (z.B. Handtuchpapier, Toilettenpapier, Handtuchwäsche, Wandtafeltücher, Wandtafelschwämme, Besen, Küchenhandtücher, Fußmatten, Seifen, Hygienematerial, Mülleimerbeutel, Handtuchspender, Handwaschpasten, Bürohandtücher, Verbandsmaterial)
- Sachkosten für Inklusionsmaßnahmen bei Gemeinsamem Lernen
- Sachkosten im Ganztagsbetrieb
- Weitere schulische Sachausgaben im Zusammenhang mit dem Unterricht (z.B. Neuanschaffung von Musikinstrumenten)
- Weitere schulische Sachausgaben im Zusammenhang mit dem Schulgebäude, der Einrichtung und dem Schulgelände (z.B. ggf. Schäden am Inventar und an Lehrmitteln, soweit nicht vom Verursacher zu tragen, Unterhaltung von Schulgärten)

Eine Vorgabe der Verwaltung an die Schulen zur Aufteilung der Finanzmittel auf die verschiedenen Finanzbereiche erfolgt entsprechend der Grundüberlegungen zur Budgetierung der Finanzmittel auf die Schulen grundsätzlich nicht. Die Schulbudgets können von den Schulen flexibel in eigener Entscheidung und Verantwortung entsprechend ihrer tatsächlichen Bedarfe verwendet werden. Nicht verbrauchte Mittel sind ins Folgejahr übertragbar.
Die Budgetierung gibt es seit der 1990er Jahre und hat sich seitdem etabliert. Den Schulen ist unabhängig von Personalwechseln bekannt, für welche Zwecke die Schulbudgets eingesetzt werden können bzw. einzusetzen sind. Die Schulleitungen aller Schulen haben eine Anordnungsbefugnis bis zu 2.500 Euro, um eigenverantwortlich das Schulbudget zu bewirtschaften. Schulleitungen der Berufskollegs haben eine Anordnungsbefugnis bis zu 10.000 Euro aufgrund der deutlich größeren Finanzvolumen der Schulbudgets.
Um die Schulen (erneut) auf einen aktuellen Stand zur Verwendung des Schulbudgets zu bringen, wird das Amt für Schule ein aktuelles Merkblatt an die Schulen zur Verwendung des Schulbudgets herausgeben.

I. A.

Schönemann
Amtsleitung